

Vorstellung Deutsches Insolvenzverfahren

Wer kommt in welches Insolvenzverfahren?

- 1.) Privatpersonen, die nie ein Gewerbe hatten, kommen grundsätzlich in das private Verbraucherinsolvenzverfahren (unabhängig davon, wie viele Gläubiger).
- 2.) Gewerbetreibende und Selbstständige kommen in jedem Fall ins Regelinsolvenzverfahren (unabhängig davon, wie viele Gläubiger)
- 3.) Bei ehemaligen Gewerbetreibenden und Selbstständigen (das Gewerbe muss abgemeldet sein) entscheidet die Anzahl der Gläubiger über das Insolvenzverfahren. Sind es weniger als 20 Gläubiger, so kommt dieser Personenkreis in das private Verbraucherinsolvenzverfahren. Ab 20 Gläubigern muss das Regelinsolvenzverfahren durchgeführt werden.

Welche Personen können nicht entschuldigt werden?

- 1.) Alle Personen, die rechtskräftig wegen betrügerischem Konkurs verurteilt wurden.
- 2.) Alle Personen, die rechtskräftig wegen Konkursverschleppung verurteilt wurden.
- 3.) Alle Personen, die innerhalb der vergangenen zehn Jahre ein Insolvenzverfahren durchgeführt haben.

Welche Schulden bleiben auch nach dem Insolvenzverfahren ?

- 1.) Sämtliche Schulden innerhalb der Verwandtschaft
- 2.) Sämtliche, vom Gericht festgesetzte Unterhaltszahlungen
- 3.) Gerichtsstrafen
- 4.) Sämtliche treuhänderisch verwalteten Gelder wie z. B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer von Arbeitnehmern, Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitnehmern